

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der Richtlinie 2011/17/EU zur Aufhebung der Richtlinien 71/317/EWG, 71/347/EWG, 71/349/EWG, 74/148/EWG, 75/33/EWG, 76/765/EWG, 76/766/EWG und 86/217/EWG des Rates über das Messwesen, ABl. Nr. L 71 vom 18.03.2011 S. 1, wurde unter anderem die Richtlinie 76/766/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Alkoholatfeln, ABl. Nr. L 262 vom 27.09.1976 S. 149, aufgehoben.

Im Ergebnis hat die Europäische Union gemeinsame Regelungen von Anforderungen für Alkoholatfeln aufgehoben, da sie hierfür keinen Bedarf mehr sah (Erwägung 5 der Richtlinie 2011/17/EU).

Die Aufhebung der Richtlinie 76/766/EWG tritt mit 1. Dezember 2015 in Kraft.

Die innerstaatliche Umsetzung der Richtlinie 76/766/EWG erfolgte durch die Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der das Darstellungsverfahren zur Bestimmung des Alkoholgehaltes von Alkohol-Wassermischungen erlassen wurde (Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 2/1993). Diese Bestimmungen sind daher jedenfalls zu ändern.

Die Umsetzung der Aufhebung der unionsrechtlichen Anforderungen mit 1. Dezember 2015 erfolgt durch Aufhebung der bisherigen Verordnung und Erlassung einer neuen Verordnung.

Die aufzuhebende Verordnung berücksichtigt die veraltete, nicht mehr gültige Internationale Praktische Temperaturskala 1968 (IPTS 1968). Die nun zu erlassende Verordnung verwendet für das Darstellungsverfahren (Formeln und Berechnungskoeffizienten) die aktuell gültige Internationale Temperaturskala 1990 und damit den aktuellen Stand der Technik.

Praktische Auswirkungen durch die veränderte Berechnung sind nicht zu erwarten, da sich die Dichtewerte nach der neuen Berechnungsgrundlage nur sehr gering ändern (maximale Änderung der Dichtewerte im gesamten Dichte- und Temperaturbereich um $0,012 \text{ kg/m}^3 = 12 \text{ Milligramm/Liter}$; bei Umrechnungen von Dichtewerten auf Massengehalt bzw. Volumenkonzentration maximale Änderung um etwa 0,0075 %).

Besonderer Teil

Zu § 2:

Das geänderte Darstellungsverfahren zur Bestimmung des Alkoholgehaltes von Alkohol-Wasser-Mischungen soll am 1. Dezember 2015 in Kraft treten. Dieser Termin ist durch Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2011/17/EU verbindlich vorgegeben. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen außer Kraft.

Zu § 3:

Übergangsbestimmungen stellen sicher, dass auf Basis der bisherigen Berechnungsgrundlagen erstellte Dichtetabellen etc. nicht sofort vernichtet bzw. neu erstellt werden müssen.

Zu § 4:

Abs. 2 enthält den Umsetzungshinweis gemäß Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2011/17/EU.

Zu Punkt 1 und 2 der Anlage:

Die beiden Punkte wurden unverändert aus den bisherigen Bestimmungen übernommen.

Zu Punkt 3 der Anlage:

Den Möglichkeiten zur Bestimmung über Alkoholometer und Aräometer für Alkohol wurde die Ermittlung mittels elektronischen Dichtemessgeräten hinzugefügt, um den technischen Fortschritt und die Weiterentwicklung von Messmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Zu Punkt 4 der Anlage:

Die bisherige Darstellung berücksichtigt die veraltete, nicht mehr gültige Internationale Praktische Temperaturskala 1968 (IPTS 1968). Die neuen Formeln und die neuen Berechnungskoeffizienten beruhen auf der Berücksichtigung der Internationalen Temperaturskala 1990.